

Rede von Ministerin Dr. Hubig  
anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 23. Juni 2021

Vorlage 18/3; Antrag der AfD-Fraktion nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Remonstrations gegen Corona-Tests an Schulen

### **Es gilt das gesprochene Wort**

Die Testpflicht als Voraussetzung der Teilnahme am Präsenzunterricht ist im Rahmen der „Bundes-Notbremse“ in § 28b Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes eingeführt worden. Sie trat am 23. April 2021 in Kraft. Bereits seit Anfang April waren in Rheinland-Pfalz freiwillige Tests möglich.

In der Tat haben Lehrkräfte in Rheinland-Pfalz in der Zeit vom 23. April bis Ende Mai gegen die Durchführung von Corona-Schnelltests an Schulen remonstriert. Entsprechende Schreiben gingen beim Bildungsministerium und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ein. Viele Lehrkräfte haben für ihre Remonstrations Vordrucke verwendet, die von Verbänden – zum Teil als Download im Internet - bereitgestellt worden sind, zum Beispiel entsprechende Musterschreiben des VBE oder der GEW.

Ein entsprechendes Vorgehen gab es auch in anderen Bundesländern.

In der Stadt Frankenthal, nach der im Berichtsantrag gefragt wird, sind bis zum 19. Mai 2021 von Lehrkräften aus fünf Grundschulen, einer Realschule plus, einem Gymnasium und einer Integrierten Gesamtschule in Frankenthal insgesamt 122 Remonstrations gegen die Durchführung von Selbsttest eingegangen.

Aus den Förderschulen und den berufsbildenden Schulen in Frankenthal gab es keine Schreiben.

Die Schreiben verteilen sich wie folgt:

- GS Frankenthal-Eppstein-Flomersheim: 1 Lehrkraft von 15 Lehrkräften (6,67%).
- GS Frankenthal Erkenbert: 1 Lehrkraft von 8 Lehrkräften (12,5%).
- GS Frankenthal Friedrich-Ebert: 18 Lehrkräfte von 27 Lehrkräften (66,67%).
- GY Frankenthal Karolinen: 22 Lehrkräfte von 97 Lehrkräften (22,68%).
- GS Frankenthal Neumayer: 2 Lehrkräfte von 19 Lehrkräften (10,53%).
- GS Frankenthal-Studernheim: 4 Lehrkräfte von 6 Lehrkräften (66,67%).
- RS+FOS Frankenthal Schiller: 1 Lehrkraft von 85 Lehrkräften (1,18%).
- IGS Frankenthal: 1 Lehrkraft von 73 Lehrkräften (1,37%).

Als Gründe für Remonstrationen wurden genannt:

- Im Rahmen der Begleitung positiv getesteter Schülerinnen und Schüler in einen separaten Raum könne die Aufsichtspflicht nicht ausgeübt werden.
- Herstellervorgaben könnten aufgrund fehlenden medizinischen Wissens und geforderter Hygieneanforderungen aufgrund von Raummangel nicht umgesetzt werden.
- Es würden durch den Schulträger keine Testmittel wie Stoppuhren und Müllsäcke zur Verfügung gestellt.
- Die Beaufsichtigung potentiell ansteckender Schüler sei unzumutbar, falsch-positiv getestete Schüler könnten mit tatsächlich ansteckenden Personen in einem Raum sein.
- Grundschüler bzw. inklusiv beschulte Schüler benötigen mehr Anleitung, was eine körperliche Annäherung bedeuten kann
- Bei dem AESKU.Rapid-Test bestanden Bedenken hinsichtlich der Anwendbarkeit
- Man habe kein Fachwissen, um ordentliche Anleitung der Schüler zu gewährleisten und sehe ein erhöhtes Infektionsrisiko durch Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung.
- Man sehe eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Schüler (insbesondere im Falle eines positiven Ergebnisses) und insgesamt eine Steigerung der schon aufgetretenen Belastung der Lehrkräfte.

Ganz allgemein ist zur Möglichkeit der Remonstration für Beamte zu bemerken:

Beamtinnen und Beamte sind rechtlich verpflichtet, den Anweisungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten, für die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen tragen sie die volle persönliche Verantwortung (§ 35 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz).

Die Remonstration ist ein beamtenrechtlich geregeltes Instrument, mit dem Beamtinnen und Beamte gegenüber ihrer oder ihrem unmittelbaren Vorgesetzten sich gegen eine Weisung wenden können, weil sie aus ihrer Sicht nicht rechtmäßig ist. Die Remonstration dient nicht dazu, die Sachgerechtigkeit oder Geeignetheit einer Anweisung zu diskutieren.

Wird eine Remonstration erhoben, so überprüft der oder die Vorgesetzte seine bzw. ihre Anweisung. Hält er oder sie diese Anweisung aufrecht, können die Beamtin oder der Beamte ihre Remonstration an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten richten. Wird auch dort die Anweisung bestätigt - und erst dann - wird die Beamtin oder der Beamte von ihrer persönlichen Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme frei.

Die Eingaben der Lehrkräfte wurden beantwortet und darauf hingewiesen, dass

- eine Remonstration dazu dient, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung geltend zu machen, nicht aber die Sinnhaftigkeit oder Zweckmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung in Frage zu stellen,
- bei den Selbsttests nicht die Durchführung einer medizinischen Tätigkeit verlangt wird, sondern lediglich die Testung zu beaufsichtigen und pädagogisch zu begleiten ist,
- Aufsicht keine „rein unterrichtsfachliche“ Aufgabe ist, sondern sich auf die gesamte Bandbreite der Lebens-/Schulsituationen im Schulbetrieb erstreckt,
- daher von den Lehrkräften keine unzumutbare oder widerrechtliche Tätigkeit verlangt wird, so dass keine Grundlage für eine Remonstration vorliegt und daher davon ausgegangen wird,
- dass der dienstlichen Anordnung nunmehr Folge geleistet wird.

Eine Information solcher innerbehördlicher Vorgänge an die Eltern und damit zusammenhängender beamtenrechtlicher Fragen erfolgt nicht.

Ich möchte gerne noch darauf hinweisen, dass die Beaufsichtigung von Selbsttests auch einer gerichtlichen Überprüfung standhielt. So hat das VG Münster in einem Beschluss vom 03. Mai 2021 zur verpflichtenden Beaufsichtigung von Corona-Tests einen entsprechenden Eilantrag einer Lehrerin abgelehnt hat, die sich gegen ihre Verpflichtung gewehrt hatte, die Schülerinnen und Schüler an ihrer Schule bei der Anwendung von Selbsttests auf eine Corona-Infektion anzuleiten und zu beaufsichtigen.

Die Schulen wurden bei den Testungen mit einem Testkonzept, Schulungen für die Lehrkräfte, Lehrfilmen, Informationsmaterialien etc. intensiv unterstützt.

Die Landesregierung hat den Schulen auch grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, den Schülerinnen und Schülern ausnahmsweise den Selbsttest auch zu Hause anstatt in der Schule zu erlauben, wenn dies auf einer Einigung in der Schulgemeinschaft beruht. Unter dieser Voraussetzung können zu Hause auch so genannte Spucktests durchgeführt werden.

Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, weil sich zum Beispiel der Schulelternbeirat oder die Gesamtkonferenz dagegen ausgesprochen hat, finden die Corona-Schnelltests grundsätzlich in der Schule statt.

Die Testungen waren und sind sehr wichtig, gerade damit es noch mehr Sicherheit in den Schulen gibt. Alle Lehrkräfte haben Impfangebote bekommen, die Grundschullehrkräfte und die Förderschullehrkräfte sind schon seit einiger Zeit doppelt geimpft,

bei den übrigen Lehrkräften ist dies inzwischen auch der Fall bzw. wird dies in Kürze der Fall sein.

Darüber bin ich sehr froh. Wir sehen, dass sich das Verfahren der Testung an Schulen mittlerweile überall gut eingespielt hat. Dies bestätigen zahlreiche Rückmeldungen aus den Schulen aller Schularten. Die meisten Schulen haben sich dieser Maßnahme sehr offen und engagiert angenommen, das war wichtig und dafür bin ich dankbar.